

MINISTERIALBLÄTT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

12. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 9. Januar 1959	Nummer 2
---------------------	--	-----------------

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

- | | |
|--|---|
| A. Landesregierung. | E. Minister für Wirtschaft und Verkehr. |
| B. Ministerpräsident — Staatskanzlei —. | F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten. |
| C. Innenminister. | G. Arbeits- und Sozialminister. |
| I. Verfassung und Verwaltung:
RdErl. 23. 12. 1958, Bereinigung der Verwaltungsvorschriften auf dem Gebiete des Meldewesens. S. 9. | H. Kultusminister. |
| D. Finanzminister. | J. Minister für Wiederaufbau. |
| | K. Justizminister. |

C. Innenminister

I. Verfassung und Verwaltung

Bereinigung der Verwaltungsvorschriften auf dem Gebiete des Meldewesens

RdErl. d. Innenministers v. 23. 12. 1958 —
I C 3/13—41.12

In den nachstehenden Verwaltungsvorschriften sind die nach dem Stande vom 1. 10. 1958 geltenden Erlassen auf dem Gebiete des Meldewesens zusammengefaßt und systematisch neu geordnet. Daneben sind noch folgende Erlassen gültig:

- a) RdErl. d. Innenministers vom 15. 6. 1955 (n. v. — I C 3/13—43.81—)
betr.: Auskunftsersuchen ausländischer Konsulate;
- b) Abschnitt I des RdErl. d. Innenministers v. 9. 7. 1955 (n. v.—I C 3/13—41.24—)
betr.: Melde- und ausweisrechtliche Behandlung der in den Durchgangslagern untergebrachten Flüchtlinge aus der sowjetischen Besatzungszone und dem Sowjetsektor Berlins;
- c) RdErl. d. Innenministers vom 3. 2. 1956 (n. v.—I C 3/13—41.56—)
betr.: Aufenthaltsermittlung und Erteilung von Auskünften aus dem Melderegister über Zuwanderer aus der sowjetischen Besatzungszone;
- d) RdErl. d. Innenministers v. 19. 12. 1957 (n. v.—I C 3/13—41.44—) (IV A 3 — 05.01.15—472 III/57—)
betr.: Maßnahmen zur Verhinderung der Anwerbung Deutscher für die französische Fremdenlegion;
- e) RdErl. d. Innenministers v. 20. 11. 1958 (n. v.—I C 3/13—41.44—)
betr.: Auskunft aus dem Melderegister an die Hauptstelle für Befragungswesen — Zweigstelle Düsseldorf —.

Alle anderen im Bereinigungserlaß v. 20. 12. 1954 (MBI. NW. 1955 S. 1) Abschn. A Buchst. a, im Bereinigungserlaß v. 6. 7. 1955 (MBI. NW. S. 1369) Abschn. A Buchst. b, im Fortführungsverzeichnis 1955 (MBI. NW. S. 2209) unter Abschn. I Nr. 15 Buchst. d, im Fortführungsverzeichnis 1956 (MBI. NW. S. 2573) Abschn. I Nr. 17

(Meldewesen) Buchst. d und im Fortführungsverzeichnis 1957 (MBI. NW. S. 3041) Abschn. I Nr. 18 (Meldewesen) Buchst. d aufgeführten 66 Erlassen sowie folgende 9 RdErl. des Innenministers vom

- 15. 3. 1949 (MBI. NW. S. 261)
betr. Suche nach Ausländern;
- 11. 3. 1954 (n. v. — I C 3/13—63 I 13—55 Nr. 1507/51 —)
betr. Anwendung des Meldegesetzes und der Ausländerpolizeiverordnung auf Angehörige der NATO-Streitkräfte und deren Familienmitglieder;
- 7. 10. 1955 (n. v. — I C 3/13—41.44 —)
betr. Anmeldung ehem. französischer Fremdenlegionäre;
- 6. 1. 1956 (n. v. — I C 3/13—41.62 —)
betr. Befreiung der nichtdeutschen Bediensteten der jüdischen Nachfolgeorganisation und deren Angehörigen von den aufenthalts- und melderechtlichen Vorschriften;
- 8. 3. 1956 (MEI. NW. S. 595)
betr. Meldeamtliche Bescheinigung auf Anträgen zur Erlangung einer Fahrpreismäßigung für kinderreiche Familien;
- 26. 3. 1956 (n. v. — I C 3/13—41.28 —)
betr. Meldebehördliche Erfassung der Deutschen ohne deutsche Staatsangehörigkeit;
- 29. 3. 1956 (n. v. — I C 3/13—41.44 —)
betr. Mitteilung in Strafsachen, Vormundschafts- und Pflegschaftssachen;
- 17. 11. 1956 (MBI. NW. S. 2317)
betr. Meldeamtliche Bescheinigungen zur Beantragung von Fahrpreismäßigungen bei der Bundesbahn;
- 10. 12. 1957 (MBI. NW. S. 2945)
betr. Mitwirkung der Meldebehörden bei der Versendung von Familienbüchern durch die Standesbeamten werden hiermit aufgehoben.

An die Regierungspräsidenten,

Oberkreisdirektoren als untere staatliche Verwaltungsbehörde,
Meldebehörden,
Polizeibehörden.

Anlage**Verwaltungsvorschriften zum Meldegesetz**

— VV. MG. —

Vom 23. 12. 1958

	Nr.	Seite
A Bestimmungen zu den einzelnen Vorschriften des Meldegesetzes	1—26	12-19
Grundsatz	1	12
Wohnungsbezug	2	12
Wohnungsauszug und Wohnungswechsel	3	13
Meldepflichtige Personen	4	13
Meldepflicht des Hauptmeldepflichtigen	5	14
Meldepflicht der Wohnungsgäber und Hauseigentümer	6	15
Auszugsmitteilung	7	15
Meldebehörde	8	15
Ausweispflicht	9	15
Meldeschein vordrucke	10	16
Meldebestätigung	11	16
Bedingte Anmeldepflicht	12	16
Abweichende Anordnungen	13	16
Befreiung von der Meldepflicht	14	17
Beherbergungsstätten	15	18
Meldepflicht der Beherbergten	16	18
Eintritt der allgemeinen Meldepflicht in Beherbergungsstätten	17	18
Fremdenverzeichnis	18	18
Vertreter in Beherbergungsstätten	19	19
Abweichende Anordnungen	20	19
Herbergsbuch	21	19
Krankenhäuser	22	19
Anstalten	23	19
Umherziehende	24	19
Strafvorschriften	25	19
Aufsichtsbehörden	26	19
B Nachrichtenaustausch und Zusammenarbeit der Meldebehörden mit anderen Behörden und Dienststellen sowie Auskunft aus dem Melderegister	30—34	20-28
Rückmeldung	30	20
Benachrichtigungspflicht der Meldebehörden	31	20
Sonstige Zusammenarbeit der Meldebehörden mit anderen Behörden	32	24
Mitteilungen an die Meldebehörden	33	25
Auskunft aus dem Melderegister	34	26
C Einrichtung der Melderegister	40—42	28-30
Arten der Melderegister	41	28
Größe und Inhalt der Registerkarten	42	30
D Führung der Melderegister	50—54	30-34
Einlegen und Einordnen von Registerkarten	50	30
Überlassen von Registerkarten	51	32
Ausfüllen der Registerkarten	52	32
Berichtigung und Ergänzung der Melderegister	53	33
Bereinigung der Register	54	34

Zur Durchführung des Gesetzes über das Meldewesen des Landes Nordrhein-Westfalen (Meldegesetz) vom 28. April 1950 (GS. NW. S. 359) wird bestimmt:

A

Bestimmungen zu den einzelnen Vorschriften des Meldegesetzes**1 Grundsatz (§ 1)**

1.1 Meldepflichtig sind grundsätzlich alle Personen, die sich im Lande Nordrhein-Westfalen aufhalten, gleichgültig, ob es sich um Deutsche oder Ausländer, Kinder, Jugendliche oder Erwachsene handelt. Nur die in § 14 genannten Personen sind von der Meldepflicht befreit.

1.2 Seeleute und Binnenschiffer

1.21 Seeleute und Binnenschiffer, die eine Wohnung an Land haben, unterliegen der gleichen Meldepflicht wie andere Personen.

1.22 Auf Seeleute, die keine Wohnung an Land haben, findet das Meldegesetz keine Anwendung.

1.23 Binnenschiffer und Schifferfamilien, die ständig an Bord eines in einem Schiffsregister im Geltungsbereich des Grundgesetzes eingetragenen Binnenschiffes wohnen, sind meldepflichtig. Sie werden in das Melderegister der Meldebehörde, in deren Bezirk sich der Heimathafen ihres Schiffes befindet, eingetragen. Mit Rücksicht darauf, daß die Binnenschiffer oft längere Zeit nicht in ihrem Heimathafen sind, können die Bestimmungen über die allgemeine Meldepflicht (§§ 2 ff) nur sinngemäß angewendet werden. Insbesondere wird häufig auf das persönliche Erscheinen des Hauptmeldepflichtigen verzichtet und gestattet werden müssen, daß die Anmeldung bei der Meldebehörde eines anderen Ortes als des Heimathafens oder bei den Wasserschutzpolizeidienststellen entgegenommen wird. In diesem Falle hat die die Anmeldung entgegennehmende Behörde oder Dienststelle die Meldeunterlagen zu prüfen. Sie hat sodann die ausgefüllten Meldescheine der für den Heimathafen zuständigen Meldebehörde zu übermitteln. Dieses Verfahren gilt entsprechend bei Um- oder Abmeldungen (Wechsel des Schiffes, Beziehen einer Wohnung).

2 Wohnungsbezug (§ 2)**2.1 Zu Abs. 1**

2.11 Das Beziehen einer Wohnung ist ein tatsächlicher Vorgang. Er ist nicht in jedem Fall mit einer Wohnsitzbegründung verbunden, setzt demnach auch keine Geschäftsfähigkeit des Einziehenden voraus. Jedoch ist das Beziehen einer Wohnung nicht schon dann gegeben, wenn in einem Raum nur aus Anlaß einer besonderen Gelegenheit übernachtet wird.

2.12 Neben- und Hauptwohnung

2.121 Wer seine Wohnung beibehält und daneben eine weitere Wohnung nimmt, sei es für dauernd, sei es nur vorübergehend, braucht sich nicht abzumelden. Er ist jedoch verpflichtet, sich auch für die andere Wohnung anzumelden. Dabei hat er sich auf Befragen der Meldebehörde darüber zu erklären, welche Wohnung er als seine Hauptwohnung und welche er als seine Nebenwohnung ansieht. Bei einer Anmeldung oder bei einer Abmeldung am Ort der Nebenwohnung sind die Meldescheine mit dem Vermerk „Nebenwohnung“ zu versehen. Das Vorhandensein von mehreren Wohnungen ist auf den Meldebestätigungen zu vermerken. Bei mehreren Wohnungen ist der Inhaber beim vorübergehenden Verlas-

sen der einen Wohnung zum Zwecke der Benutzung der anderen Wohnung nicht ab- und anmeldepflichtig.

- 2.122 Die Hauptwohnung ist vielfach für öffentlich-rechtliche Pflichten und Rechte von Bedeutung. Durch Festlegung der Hauptwohnung soll klar gestellt werden, welchen Ort der Inhaber mehrerer Wohnungen als den Mittelpunkt oder jedenfalls Schwerpunkt seiner Lebensverhältnisse ansieht. Gegebenenfalls ist der Meldepflichtige hierauf hinzuweisen.

- 2.13 Soldaten in Gemeinschaftsunterkunft geben als Wohnung an entweder den Namen ihrer Kaserne oder der Straße und Hausnummer mit dem Zusatz „Bundeswehrunterkunft“, eingeschiffte Soldaten mit dem gleichen Zusatz Straße und Hausnummer derjenigen Stelle, der die Betreuung an Land obliegt. Privat wohnende Soldaten geben die Straße und Hausnummer ihrer Privatwohnung bzw. ihres Privatzimmers an.

- 2.14 Kann im Einzelfall eine vorgeschriebene Abmeldebestätigung nicht vorgelegt werden, so hat die Meldebehörde die Polizeibehörde zu unterrichten. Dies kann in der Form geschehen, daß das Drittstück des Meldescheins (Nr. 31.16) mit dem Vermerk „keine Abmeldebestätigung, da . . . (z. B. Flüchtling)“ versehen und der Polizeibehörde gegen Rückgabe zugeleitet wird.

- 2.15 Die Geburt eines Kindes in einer Entbindungsanstalt ist nicht nach § 22 zu melden. Es besteht auch keine Verpflichtung, ein Kind nach § 2 anzumelden, wenn es in der Wohnung verbleibt, in der es geboren ist. Die Geburt eines Kindes ist kein Wohnungsbezug i. S. des Gesetzes.

2.2 Zu Abs. 2

Zuzugsgenehmigungen gibt es in der Bundesrepublik nicht mehr. Der Meldepflichtige muß sich jedoch auch dann fristgemäß bei der Meldebehörde anmelden, wenn eine etwa für Ausländer erforderliche Aufenthaltserlaubnis oder Zuweisung einer Wohnung noch nicht erteilt worden ist oder nicht erteilt wird. Die Meldebehörde hat auch in diesem Falle die Meldung entgegenzunehmen und die Meldebestätigung zu erteilen. Die Entscheidung über eine Aufenthaltserlaubnis oder die Zuweisung einer Wohnung wird dadurch nicht berührt.

2.3 Zu Abs. 3

Wohnwagen sind nur dann Wohnungen, wenn sie als Ersatz für eine Wohnung dienen und daneben eine andere Wohnung nicht vorhanden ist. Zelte sind in der Regel nicht als Wohnungen anzusehen.

3 Wohnungsauszug und Wohnungswchsel (§ 3)

3.1 Ausziehen bedeutet ein endgültiges Verlassen der Wohnung.

Als Angabe des Verbleibs genügen auch Angaben des Meldepflichtigen, der noch keine neue Wohnung besitzt, über die Behörde oder Firma, bei der er angestellt ist, oder über Verwandte, Bekannte oder Geschäftsfreunde, bei denen ihn bis zu seiner Anmeldung Zuschriften erreichen.

3.2 Bei Wohnungswchsel innerhalb der Gemeinde bedarf es keiner Abmeldung. Es genügt die Anmeldung in der neuen Wohnung.

4 Meldepflichtige Personen (§ 4)

4.1 Bei der Anmeldung von Kindern bis zum vollendeten 15. Lebensjahr, die außerhalb der elterlichen Wohnung eine Wohnung nehmen, hat die Meldebehörde die Namen, die Geburtsdaten, den

Wohnort und die Wohnung der Eltern auf dem Meldeschein zu vermerken.

- 4.2 Verwalter ist auch ein im Hause wohnender Mieter oder Untermieter, den der Hauseigentümer mit seiner Vertretung in Meldeangelegenheiten beauftragt hat.

5 Meldepflicht des Hauptmeldepflichtigen (§ 5)

5.1 Zu Abs. 1

5.11 Der Begriff „erwachsen“ ist nicht eng auszulegen. Da bereits Personen vom vollendeten 15. Lebensjahr an selbst meldepflichtig sind, so sind als Vertreter bei der Abgabe der Meldung Jugendliche ebenfalls zuzulassen. Sie müssen jedoch verständig genug sein, um zweckentsprechende Auskünfte geben und einen Auftrag an den Meldepflichtigen richtig übermitteln zu können.

- 5.12 Ordens- und Klosternamen, Künstlernamen sowie Schriftstellernamen können neben dem Familiennamen angegeben werden.

- 5.13 Für die Auswertung der Meldescheine durch das Arbeitsamt und das Statistische Landesamt ist die genaue Berufsbezeichnung erforderlich. Sie ist daher vom Meldepflichtigen nicht allgemein, sondern spezifiziert anzugeben, z. B.

Metallverarbeitung:

Bauschlosser, Werkzeugschlosser, Motorenschlosser, Kupferschmied, Hufschmied, Autoschmied, Automechaniker, Wagenmechaniker, Heizungsmechaniker
(nicht nur Schmied, Mechaniker)

Tischlerei:

Möbeltischler, Bautischler, Rahmenmacher, Möbelschleifer, Beizer, Polierer, Bauzimmerer
(nicht nur Tischler)

Baugewerbe:

Hochbaumaurer, Tiefbaumaurer, Schornsteinbauer, Gerüstbauer, Fliesenleger
(nicht nur Maurer, Bauarbeiter)

Pcst-, Bahn- und Verkehrswesen:

Telegrafearbeiter, Kabelleger, Postbetriebsarbeiter, Rangierarbeiter, Gepäckarbeiter, Schrankenwärter, Gepäckträger, Omnibusfahrer, Möbelpacker, Verladearbeiter, Maschinенputzer, Brückenwärter
(nicht nur Arbeiter, Kraftfahrer, Hilfsarbeiter)

Angestelltentätigkeit:

Eisenhändler, Buchhändler, Filialleiter, Sekretär, Stenotypistin, Drogist, (Lebensmittel-)Verkäufer, (Lohn-)Buchhalter, Behördenangestellter
(nicht nur Verkäufer, Angestellter, Kaufmann)

Landwirtschaft und Gärtnerei:

Knecht, Pferdeknecht, Erntearbeiter, Tagelöhner, Magd, Gemüsegärtner, Obstgärtner, Landschaftsgärtner.
(nicht nur Arbeiter(in), Gärtner)

Auf Anweisung des Herrn Bundesministers für Verteidigung dürfen uniformierte Angehörige der Bundeswehr auf dem Meldeschein keine Angaben über Dienstgrad, Truppenteil und Dienststelle machen. Als „Berufsbezeichnung“ ist vielmehr einheitlich „Soldat“ anzugeben.

5.2 Zu Abs. 4

- 5.21 Werden Familienangehörige, Lehrlinge, Gesellen und Hausangestellte anderer Namens auf dem Meldeschein des Haushaltungsvorstandes mitgemeldet, ist — bei entsprechender Belehrung — die Meldung trotzdem anzunehmen, wenn dadurch für die

Meldebehörde keine besonderen Schwierigkeiten entstehen.

- 5.22 Bei Verlegung von Einheiten der Bundeswehr, des Bundesgrenzschutzes und der Bereitschaftspolizei ist für die Ab- bzw. Anmeldung jedes einzelnen meldepflichtigen Angehörigen der Einheit (vgl. 14.41) ein besonderer Meldeschein erforderlich.

6 Meldepflicht der Wohnungsggeber und Hauseigentümer (§ 6)

6.1 Zu Abs. 1

Wohnungsggeber in Gemeinschaftsunterkünften der Bundeswehr und des Bundesgrenzschutzes ist der nächste Disziplinarvorgesetzte des Hauptmeldepflichtigen.

6.2 Zu Abs. 2

6.21 Wird die Anzeige mündlich oder fernmündlich erstattet, so ist sie schriftlich festzulegen.

6.22 Da vielfach Rechtsbrecher ihre Anmeldung unterlassen, wenn sie eine Straftat planen oder sich der Strafverfolgung entziehen wollen, so ist, sofern ein derartiger Verdacht begründet erscheint, der Polizei von der Anzeige Kenntnis zu geben.

7 Auszugsmeldung (§ 7)

Bei der Anwendung der Vorschriften über die Pflicht des Hauseigentümers oder Wohnungsgabers zur Auszugsmeldung ist hinsichtlich der Einhaltung der Frist im allgemeinen großzügig zu verfahren.

8 Meldebehörde (§ 8)

8.1 Zu Abs. 1

Auch die amtsangehörigen Gemeinden sind kraft gesetzlicher Vorschrift Meldebehörden. Sie sind deshalb für die Entgegennahme aller Meldungen und Anzeigen zuständig. Es ist jedoch nicht zu beanstanden, wenn die Ämter die zu ihrem Bezirk gehörenden Gemeinden bei der Bearbeitung der Meldeangelegenheiten unterstützen. Als eine solche Unterstützung kann es betrachtet werden, wenn sie die Meldescheine entgegennehmen, die Melderegister führen oder die den Meldebehörden obliegenden Benachrichtigungspflichten oder die Erteilung von Auskünften übernehmen.

8.2 Zu Abs. 2

Bei größeren Gemeinden werden die Melderegister in der Regel von einer besonderen Dienststelle, dem Einwohnermeldeamt, geführt. Diesem für den ganzen Bereich der Meldebehörden zuständigen Meldeamt sind vielfach örtliche Meldestellen angegliedert. Es wird dem Ermessen der Meldebehörden überlassen, ob sie nach Lage der örtlichen Verhältnisse neben dem Einwohnermeldeamt örtliche Meldestellen einrichten. Das wird hauptsächlich davon abhängen, ob der Bevölkerung bei An- und Abmeldungen der Weg bis zum Einwohnermeldeamt zugemutet werden kann. Ist wegen der räumlichen Entfernung, wegen schlechter oder teurer Verkehrsverbindungen mit dem Weg zum Einwohnermeldeamt ein fühlbarer Verlust an Arbeitszeit und damit an Arbeitsverdienst für die Bevölkerung verbunden, so wird die Errichtung örtlicher Meldestellen erforderlich sein.

9 Ausweispflicht (§ 9)

- 9.1 Nach § 5 und nach dem Anmeldevordruck sind der Meldebehörde bereits bei Abgabe der Anmeldung Ausweispapiere vorzulegen. Es wird also schon zu diesem Zeitpunkt geprüft, ob der Zuziehende tatsächlich die in dem Meldeschein bezeichnete Person ist und ob Ausländer (auch Staatenlose) sich im Besitz ordnungsmäßiger Ausweispapiere befinden. Haben von außerhalb zuziehende Personen sich bei der Abgabe der An-

meldung vertreten lassen oder aus einem anderen Grunde ihren Ausweis oder die Abmeldebestätigung (§ 2 Abs. 1) nicht vorgelegt, so ist nach § 9 nachträgliche Vorlegung zu verlangen. Diese Vorschrift ist auch in solchen Fällen anzuwenden, in denen die erste Prüfung der Ausweispapiere nicht erschöpfend sein konnte oder die Vorlage weiterer Ausweispapiere verlangt werden muß. Im übrigen ist, um dem Meldepflichtigen Zeitverlust, Verdienstausfall und Fahrkosten zu ersparen, stets zu prüfen, ob eine über den Inhalt des Meldescheins hinaus erforderliche Feststellung nicht auch im Wege schriftlicher Anfrage, Befragung durch einen Außenbeamten oder fernmündlich erledigt werden kann.

- 9.2 Die Meldebehörden haben auf Grund des § 21 Abs. 2 der Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes vom 12. August 1957 (RGBl. I S. 1139) die meldepflichtigen Personen über ihre Eheschließung nach folgenden Angaben zu befragen:

1. Eheschließung am in
 2. Auf Antrag ist ein Familienbuch — bisher nicht — in angelegt worden.
- Diese Ergänzung erfolgt zweckmäßig durch Stempelaufdruck auf dem Anmeldeschein.

10 Meldeschein vordrucke (§ 10)

- 10.1 Die Meldescheinvordrucke sind gesetzlich festgelegt. Sie dürfen daher in ihrem Inhalt nicht verändert werden. Gegen die Aufnahme der in Nr. 9.2 angegebenen Fragen bestehen jedoch keine Bedenken, da sie ihre Grundlage in einer gesetzlichen Vorschrift haben. Besteht bei einzelnen Meldebehörden ein Bedürfnis für die Eintragung weiterer Angaben des Meldepflichtigen in die Vordrucke, so können sie bei der Abgabe der Meldung erfragt, und falls die Frage freiwillig beantwortet wird, in den Vordruck eingetragen werden.

- 10.2 Damit die Bevölkerung sich die Meldescheine ohne Mühe beschaffen kann, ist es erforderlich, ein in der Nähe des Meldeamts oder der Meldestelle gelegenes Papierwarengeschäft zu bitten, daß es die Vordrucke vorrätig hält. Sollte das nicht angezeigt sein oder wirkungslos bleiben, so empfiehlt es sich, daß das Meldeamt oder die Meldestelle die Vordrucke auch selbst vorrätig hält und an die Meldepflichtigen zum Selbstkostenpreis abgibt.

11 Meldebestätigung (§ 11)

- 11.1 Die An- und Abmeldebestätigung muß die Angabe des Tages der Meldung enthalten.
11.2 Die Bestätigungen sind gebührenfrei zu erteilen.
11.3 Unleserliche Meldescheine sind zurückzuweisen.

12 Bedingte Anmeldepflicht (§ 12)

Auch den deutschen Bewohnern der SBZ und der unter polnischer Verwaltung stehenden deutschen Ostgebiete ist das Besuchsprivileg zu gewähren.

13 Abweichende Anordnungen (§ 13)

- 13.1 An die Stelle der „höheren Verwaltungsbehörde“ ist gemäß § 1 Nr. 16 Buchst. a des Ersten Vereinfachungsgesetzes vom 23. Juli 1957 (GV. NW. S. 189) die „Aufsichtsbehörde“ getreten. Welche Behörde jeweils Aufsichtsbehörde ist, ergibt sich aus § 7 OBG (vgl. hierzu Nr. 26).
13.2 Die Ermächtigungen des § 13 dienen der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit in Fällen allgemeiner erhöhter Gefahr in bestimmten Gemeinden oder Kreisen. Die Vorschrift ist weitgehend überholt. Wird in Ausnahmefällen von einer der Ermächtigungen Gebrauch gemacht, ist mir unverzüglich auf dem Dienstwege zu berichten.

14 Befreiung von der Meldepflicht (§ 14)

- 14.1 Nach Entlassung aus einer der in Nr. 1 genannten Anstalten tritt die allgemeine Meldepflicht gemäß § 2 wieder ein. Falls der ehemalige Häftling bei seiner Wiederanmeldung am alten Wohnort oder seiner Neuanmeldung am neuen Wohnort einen Entlassungsschein als Ausweis über seinen letzten Aufenthalt vorlegt, ist ihm der Entlassungsschein nach Einsichtnahme wieder auszuhändigen. Im übrigen wird auf Nr. 32.4 verwiesen.
- 14.2 Der allgemeinen Meldepflicht unterliegen ferner nicht:
- Mitglieder der Streitkräfte (Art. 25 Abs. 3 und 28 des Vertrages über die Rechte und Pflichten ausländischer Streitkräfte und ihrer Mitglieder in der Bundesrepublik Deutschland — BGBl. 1955 II S. 321 —).
- Hierzu gehören:
- das militärische Personal (Art. 1 Nr. 7 Buchst. a),
 - das Gefolge (Art. 1 Nr. 7 Buchst. b),
 - die Angehörigen von Personen zu aa und bb (Art. 1 Nr. 7 Abs. 2);
- Mitglieder der Israel-Mission (Art. 12 des deutsch-israelischen Abkommens vom 10. September 1952 — BGBl. II 1952 S. 37 —);
 - auf Grund des Art. 3 Abs. 1 des Vertrages zur Regelung aus Krieg und Besatzung entstandener Fragen — Überleitungsvertrag — (BGBl. II 1955 S. 405) die nichtdeutschen Bediensteten der jüdischen gemäß Gesetz Nr. 59 der ehem. amerikanischen und britischen Militärregierungen eingesetzten Organisationen und deren Angehörige (Jewish Restitution Successor Organisation — IRSO — und Jewish Trust Corporation for Germany — ITG —).
- Mit den ausländischen Konsulaten ist vereinbart worden, daß sie alljährlich nach dem Stand vom 1. Januar eine Personalliste über den in § 14 Nr. 3 Buchst. a bis c genannten Personenkreis der Landesregierung übersenden. Eine Ausfertigung der Listen wird an die zuständigen Meldebehörden gesandt, die sie nach Auswertung an die Ausländerbehörden weiterzuleiten haben. Die im Laufe eines Jahres eintretenden Veränderungen werden jeweils besonders mitgeteilt.

14.4 Soldaten

- 14.41 Für Soldaten, die nur auf Grund der Wehrpflicht Wehrdienst leisten, ist eine Regelung dahin vorgesehen, daß die Einberufung keine Meldepflicht auslöst. Diese Regelung trägt der Tatsache Rechnung, daß sie am Standort keinen gesetzlichen Wohnsitz begründen (§ 9 Abs. 2 BGB) und der Standort in der Regel auch sonst nicht zum Mittelpunkt ihrer Lebensverhältnisse wird. Sie werden jedoch ihre Einberufung und das Ende ihrer Dienstzeit der Meldebehörde ihrer Wohngemeinde anzusegnen haben. Ich bitte, schon jetzt entsprechend zu verfahren und insbesondere die Anzeigen entgegenzunehmen. Bei den wehrpflichtigen Soldaten bleiben jedoch nur die Veränderungen in den Wohnsitzverhältnissen außer Betracht, die durch die Einberufung bedingt werden. Änderungen in den privaten Wohnverhältnissen bleiben meldepflichtige Tatbestände. Zieht z. B. die Familie, der der Wehrpflichtige angehört, während der Zeit der Einberufung aus einer Gemeinde in eine andere, so ist auch der Wehrpflichtige ab- und anzumelden. Eine Ausnahme besteht lediglich in den Fällen, in denen eine private Wohnung während des Wehrdienstes nicht beibehalten wird. Hier muß im Inter-

esse der melderechtlichen Erfassung der letzte Wohnort so lange als beibehalten angesehen werden, bis der Wehrpflichtige eine neue private Wohnung bezogen hat.

- 14.42 Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit haben sich bei der Meldebehörde ihres Standortes anzumelden. Sie haben sich darüber hinaus bei der Meldebehörde ihres bisherigen Wohnortes abzumelden, wenn sie ihre bisherige Wohnung nicht beibehalten.
- 14.43 Abordnungen, Kommandierungen oder Truppenübungen lösen keine Meldepflicht aus.

15 Beherbergungsstätten (§ 15)

- 15.1 Einige der in den §§ 15 und 22 bezeichneten Unternehmen gleichen sich in ihrem Wesen und ihren Einrichtungen derart, daß es zweifelhaft sein kann, ob sie unter § 15 oder § 22 fallen. Entscheidend hierfür ist, ob mit dem Aufenthalt eine ärztliche Betreuung der Einzelperson verbunden ist oder nicht. Im ersten Falle ist § 22, im zweiten § 15 anzuwenden. Von den unter die §§ 15 und 22 fallenden Unternehmen und Anstalten unterscheiden sich die im § 23 bezeichneten Anstalten außer in Wesen und Einrichtungen dadurch, daß bei den Anstalten des § 23 der Aufenthalt in der Regel von vornherein auf die Dauer oder wenigstens auf längere Zeit berechnet ist.
- 15.2 Ist in einem der Unternehmen oder einer der Anstalten der §§ 15, 22 und 23 der Aufenthalt von vornherein auf die Dauer vorgesehen, so ist eine Meldung nach der allgemeinen Meldepflicht erforderlich, weil es sich dann um das Beziehen einer Wohnung im Sinne des § 2 handelt.
- 15.3 Das Haush- und Pflegepersonal der in den §§ 15, 22 und 23 bezeichneten Unternehmen und Anstalten ist nach § 2 meldepflichtig, weil es weder beherbergte Person im Sinne des § 15 noch zur Anstaltsbehandlung aufgenommen (§ 22) ist.
- 15.4 Meldescheine für Beherbergungsstätten, die wie in einigen Kur- und Badeorten zur Berechnung der Kurtaxe üblich, einen Vermerk über die voraussichtliche Dauer des Aufenthalts enthalten, sind nicht zurückzuweisen.

16 Meldepflicht der Beherbergten (§ 16)

Da in einigen Bundesländern von dem Beherbergten die Vorlage von Ausweispapieren nicht mehr verlangt wird und eine gleiche Regelung für das Land Nordrhein-Westfalen vorgesehen ist, kann bei der Überwachung der Mitteilungspflicht des Wohnungsgebers nach Abs. 3 großzügig verfahren werden.

17 Eintritt der allgemeinen Meldepflicht in Beherbergungsstätten (§ 17)

Meldungen von Beherbergten nach den §§ 2 und 3 vor Ablauf eines Monats, die deshalb abgegeben werden, weil von vornherein feststeht, daß der Beherbergte länger als einen Monat in der Beherbergungsstätte wohnen wird, sind nicht zurückzuweisen.

18 Fremdenverzeichnis (§ 18)

- 18.1 An die Stelle der höheren Verwaltungsbehörde in Abs. 2 und 3 ist gemäß § 1 Nr. 16 Buchst. a des Ersten Vereinfachungsgesetzes die „Aufsichtsbehörde“ getreten (vgl. hierzu Nr. 26).
- 18.2 Ordnet die Aufsichtsbehörde für Fremdenverzeichnisse die Buchform an, so soll nicht in jedem Falle auch die Abstempelung des Buches vorgeschrieben werden. Von dieser Ermächtigung ist nur dann Gebrauch zu machen, wenn der begründete Verdacht besteht, daß das Buch ohne Abstempelung nicht ordnungsgemäß geführt werden wird.

19 Vertreter in Beherbergungsstätten (§ 19)

Als Vertreter können nur solche Personen angesehen werden, die in der Lage sind, die dem Wohnungsgeber nach den §§ 15 bis 18 obliegenden Pflichten hinreichend zuverlässig zu erfüllen.

20 Abweichende Anordnungen (§ 20)

20.1 An die Stelle der höheren Verwaltungsbehörde ist gemäß § 1 Nr. 16 Buchst. a des Ersten Vereinfachungsgesetzes die „Aufsichtsbehörde“ getreten (vgl. hierzu Nr. 26).

20.2 Von der Ermächtigung des Abs. 2 ist nur in solchen Gegenden Gebrauch zu machen, in denen der sonntägliche Ausflugs- und Wochenendverkehr so stark ist, daß von den Meldepflichtigen nach Lage der Verhältnisse die gewissenhafte Erfüllung ihrer Meldepflicht nicht gefordert werden kann. Das trifft insbesondere dort zu, wo die Beherbergungsstätten an Sonn- und Feiertagen die Anzahl der Ausflügler nicht aufzunehmen vermögen, so daß Notquartiere bei Privatpersonen, die sonst keine Gäste aufzunehmen pflegen, zu Hilfe genommen werden müssen. Starke Beliegung der Beherbergungsstätten allein soll noch nicht zur Anwendung der Ermächtigung führen, da Beherbergungsstätten darauf eingerichtet sein müssen, ihren Meldeverpflichtungen auch bei einem vollbesetzten Hause gerecht zu werden. Die Aufsichtsbehörde kann die Anordnung auf bestimmte Zeiten beschränken.

21 Herbergsbuch (§ 21)

Abs. 2 ist auch auf Jugendorganisationen und Jugendvereine anzuwenden.

22 Krankenhäuser (§ 22)

22.1 Wegen der Unterscheidung der in dieser Vorschrift behandelten Unternehmen von den Beherbergungsstätten und den im § 23 behandelten Anstalten wird auf Nr. 15.1 verwiesen.

22.2 Absatz 3 ist wegen verfassungsrechtlicher Bedenken nicht anzuwenden.

23 Anstalten (§ 23)

Unter Abs. 2 fallen auch Einrichtungen der in Abs. 1 bestimmten Art, die als geschlossene Abteilungen von Krankenhäusern (§ 22) errichtet sind.

24 Umherziehende (§ 24)

Die Meldebehörde hat Meldungen umherziehender Personen der zuständigen Polizeibehörde sofort mitzuteilen.

25 Strafvorschriften (§ 25)

Es ist vorgesehen, Verstöße gegen die Meldevorschriften entsprechend ihrem Charakter als Ordnungswidrigkeiten zu behandeln. Dies darf jedoch nicht dazu führen, daß bis zur Neuregelung von Strafanzeigen abgesehen wird. Strafanzeigen sind vielmehr nach wie vor zu erstatten, insbesondere, wenn grobe Verstöße gegen die Meldevorschriften vorliegen oder wenn es erforderlich erscheint, um den Meldepflichtigen zur Erfüllung seiner Verpflichtungen anzuhalten.

26 Aufsichtsbehörden (§ 26)

26.1 Gemäß § 1 Nr. 16 Buchst. b des Ersten Vereinfachungsgesetzes hat § 26 folgende Neufassung erhalten:

„Die Aufsichtsbehörden im Sinne dieses Gesetzes bestimmen sich nach § 7 des Ordnungsbehördengesetzes.“

26.2 Aufsichtsbehörde für die kreisangehörigen Gemeinden als Meldebehörden ist der Oberkreisdirektor als untere staatliche Verwaltungsbehörde, für die kreisfreien Städte als Meldebehörden der Regierungspräsident (vgl. § 7 Abs. 1 und 2 OBG).

B Nachrichtenaustausch und Zusammenarbeit der Meldebehörden mit anderen Behörden und Dienststellen sowie Auskunft aus dem Melderegister

30 Rückmeldung

30.1 Der Nachrichtenaustausch der Meldebehörden ist der Kern des Meldewesens. Ohne gewissenhafte Erstattung der Rückmeldungen ist das Ziel des Meldegesetzes, den Verbleib Verzogener stets feststellen zu können, nicht erreichbar.

30.2 Bei Zuzug von Personen aus einer anderen Gemeinde im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland einschließlich des Landes Berlin, hat die Meldebehörde der Zuzugsgemeinde der Meldebehörde der Fortzugsgemeinde von der Anmeldung (§ 2) Mitteilung zu machen (Rückmeldung). Hierzu ist das Muster der Anlage 1 zu verwenden.

30.3 Die in der Rückmeldung enthaltenen Anfragen müssen zuverlässig beantwortet werden.

30.31 Zwecks Beantwortung der Frage nach den Vorstrafen hat die Meldebehörde des Fortzugsorts einen Strafregisterauszug einzuholen, falls sie über Vorstrafen oder Vorstrafenfreiheit nicht durch einen aus neuerer Zeit stammenden Strafregisterauszug unterrichtet ist. Der Strafregisterauszug braucht nicht eingeholt zu werden, wenn die verzogene Person der Meldebehörde als einwandfrei bekannt ist.

30.32 Zu dem Nachrichtenaustausch im Wege der Rückmeldung gehören nunmehr auch Entscheidungen, durch die eine Person entmündigt, unter vorläufige Vormundschaft gestellt oder wegen geistigen Gebrechens unter Pflegschaft gestellt ist (vgl. Nr. 33.5).

30.33 Hat die Paßbehörde der Meldebehörde des Fortzugsorts mitgeteilt, daß der verzogenen Person ein Reisepaß versagt, entzogen oder in seinem Geltungsbereich beschränkt wurde, ist dies der anfragenden Meldebehörde mitzuteilen. Entsprechendes gilt, wenn eine Paßsperrre beantragt war. Diese Angaben hat die Meldebehörde nur zu machen, wenn sie von der Paßbehörde entsprechend unterrichtet worden ist. Einer ausdrücklichen Anfrage aus Anlaß der Rückmeldung bei der Paßbehörde bedarf es nicht.

30.4 Auch bei Beziehen einer Nebenwohnung ist die Rückmeldung erforderlich. Deshalb ist darauf zu achten, daß die beibehaltene letzte Wohnung im Kopf des Meldescheins angegeben wird. Die Rückmeldung von Personen, die sich von ihrer bisherigen Nebenwohnung abmelden und in einer neuen Nebenwohnung anmelden, ist mit einem entsprechenden Vermerk der Meldebehörde der Hauptwohnung weiterzuleiten.

30.5 Von der Rückmeldung kann abgesehen werden,

- wenn die meldepflichtige Person im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland nach § 2 gemeldet und die Dauer ihres Aufenthalts nach dem Aufenthaltszweck von vornherein auf kurze Zeit bemessen ist, z. B. Kurgäste in Badeorten und Sommerfrischen,
- bei Meldevorgängen nach den §§ 15, 22 und 23 Abs. 1.

31 Benachrichtigungspflicht der Meldebehörden

Zahlreiche Behörden und sonstige Stellen müssen zur Erledigung ihrer Aufgaben über den Wohnort und die Wohnung der im Inland gemeldeten Personen unterrichtet sein. Die Meldebehörden benachrichtigen sie von den Wohnorts- und Wohnungsveränderungen teils durch Überlassen eines Stückes der An- und Abmeldungen, teils durch besondere Mitteilung.

31.1 Übersendung von Meldescheinen

31.1.1 Statistisches Landesamt

31.1.1.1 Die Meldebehörde hat je ein Stück aller An- und Abmeldungen §§ 2 und 3 mit Ausnahme der Meldungen, die nur einen Wohnungswechsel innerhalb der Gemeinde anzeigen, jeweils am fünften Tage nach Ablauf des Berichtsmonats an das Statistische Landesamt in Düsseldorf zu übersenden. Ist ein Familienmitglied schon früher zugezogen, evtl. unter Beibehaltung der bisherigen Wohnung und ziehen die weiteren Familienmitglieder nach, so ist das bereits früher gemeldete Familienmitglied, falls es auf dem Meldeschein ebenfalls aufgeführt ist, auf dem für das Statistische Landesamt bestimmt Stück mit Erklärung zu streichen.

Ebenfalls zu übersendende sind die An- und Abmeldungen auf Grund einer Anzeige des Wohnungsgiebers gemäß § 6 Abs. 2, sofern der Hauptmeldepflichtige die Meldung nachdrückt. Die Meldebehörde macht dem Statistischen Landesamt ferner von den Fällen Mitteilung, in denen sie den Auszug einer Person aus einer Wohnung von sich aus feststellt.

31.1.2 Die An- und Abmeldescheine dienen dem Statistischen Landesamt neben den standesamtlichen Zählkarten als Grundlage für die Wanderungsstatistik und die Bevölkerungsfortschreibung der Gemeinden, wozusätzliche auf den Meldescheinen enthaltenen Angaben benötigt werden. Es ist daher darauf zu achten, daß auf dem für das Statistische Landesamt vorgesehenen Stück der Meldescheine wie auf allen anderen Stücken die Angaben vollständig sind. Ist eine Eintragung nicht möglich, so ist dies zur Vermeidung von Rückfragen zu erläutern, es sei denn, daß es sich aus der Natur der Sache ergibt, wie z. B. bei einer nach dem 1. 9. 1939 geborenen Person, für die die Spalte 10 im Anmeldeschein oder Spalte 9 im Abmeldeschein nicht ausgefüllt werden kann.

31.1.3 Auch bei sorgfältiger Ausfüllung läßt sich jedoch nicht immer die bisherige und neue Wohngemeinde mit Sicherheit feststellen. Um diese Fehlerquelle, die insbesondere bei gleichlautenden Gemeindenamen und bei der Angabe von Ortsstilen auftreten, auszuschalten sind zur Bezeichnung der bisherigen und neuen Wohngemeinde auf den An- und Abmeldevordrucken Gemeindekennziffern anzubringen. Jede Gemeinde hat einen Stempel mit einer achtstelligen Kennziffer, die vom Statistischen Landesamt im Rahmen eines für das ganze Bundesgebiet geltenden Kennziffernplanes zugewiesen wird. In dieser Zahl bezeichnet die erste und zweite Ziffer das Land, die dritte Ziffer den Regierungsbezirk, die vierte und fünfte Ziffer die kreisfreie Stadt oder den Landkreis und die sechste bis achte Ziffer die Gemeinde. Die Angaben über die Kennziffern sämtlicher Gemeinden des Bundesgebietes enthalten die

vom Statistischen Bundesamt herausgegebenen sämtlichen Gemeindeverzeichnisse für die Bundesrepublik Deutschland. Dabei ist wie folgt zu verfahren:

Abmeldung

Der Stempelaufdruck mit der Gemeidekennziffer wird von der Meldebehörde auf der Vorderseite des Abmeldescheins bei der Angabe über die bisherige Wohnung sowie auf der Vorderseite der Abmeldebestätigung unten angebracht.

Anmeldung

Bei jeder Anmeldung hat die Meldebehörde aus der Abmeldebestätigung die dort eingestempelte Kennziffer der bisherigen Wohngemeinde auf dem Anmeldeschein zu der Angabe über die bisherige Wohnung zu übernehmen. Außerdem ist auf dem Anmeldeschein zu der Angabe der neuen Wohnung die Kennziffer für die Gemeinde der neuen Wohnung aufzudrucken. Die klare Textrangabe für Gemeinde und Landkreis entfällt dadurch nicht.

Begründung einer Nebenwohnung
Die Übernahme der Kennziffer in die Anmeldescheine entfällt beim Bezug einer Nebenwohnung, weil in diesen Fällen eine Abmeldebestätigung nicht gefordert wird (§ 2 Abs. 1 Satz 3). Der Anmeldeschein muß jedoch weiterhin mit dem Vermerk „Nebenwohnung“ gekennzeichnet werden.

Aufgabe einer Nebenwohnung

Der Anmeldeschein ist wie bei der Abmeldung aus einer Hauptwohnung mit der Kennziffer der eigenen Gemeinde zu versehen und mit „Nebenwohnung“ zu kennzeichnen.

Wahrnehmung der Aufgaben der Meldebehörde durch das Amt

Nimmt das Amt die Aufgaben der Meldebehörden wahr und meldet sich eine Person aus einer Gemeinde ab und verzichtet in eine andere Gemeinde innerhalb desselben Amtsbezirks, so ist die Kennziffer der Wezungsgemeinde sowie diejenige der Zuzugsgemeinde von dem Amt wie oben beschrieben in die Meldescheine einzutragen.

31.1.4 Bei Abmeldungen nach dem Ausland und bei Anmeldungen aus dem Ausland ist darauf zu achten, daß im Ab- oder Anmeldeschein das ausländische Zielland oder Herkunftsland genannt wird.

Bei Abmeldungen nach dem Ausland ist zu fragen, ob die betreffende Person länger als ein Jahr im Inland gewohnt hat und ob sie beabsichtigt, sich für länger als ein Jahr im Ausland niederzulassen. Beides zu, so ist im für das Statistische Landesamt bestimmten Anmeldeschein in dem Raum für sämtliche Vermerke der Buchstabe A „Auswanderer“ einzutragen.

Bei Anmeldungen aus dem Ausland ist zu fragen, ob die betreffende Person länger als 1 Jahr im Ausland gewohnt hat und ob sie die Absicht hat, sich in der Bundesrepublik Deutschland einschließlich des

Landes Berlin für länger als 1 Jahr niederzulassen. Trifft beides zu, so ist im Kopf des für das Statistische Landesamt bestimmten Anmeldescheins in dem Raum für amtliche Vermerke mit Rotstift deutlich der Buchstabe E (Einwanderer) einzutragen.

31.12 Standesbeamte

Ein Stück der Anmeldescheine aller verheirateten oder verheiratet gewesenen Personen ist dem zuständigen Standesbeamten innerhalb einer Woche als Mitteilung im Sinne des § 21 Abs. 2 der Verordnung zur Durchführung des Personenstandsgesetzes vom 12. August 1957 (BGBl. I S. 1139) zuzenden. Dies gilt auch für den Umzug von Personen von einem Standesamtsbezirk in einen anderen innerhalb derselben Gemeinde. Die Standesbeamten geben die Anmeldungen nach Auswertung unverzüglich an die Meldebehörde zurück.

31.13 Arbeitsämter

Ein Stück aller Ab- und Anmeldebestätigungen ist den zuständigen Arbeitsämtern zu übersenden.

31.14 Kirchensteuerämter

Nach Rückkehr der den Standesbeamten zugeleiteten Anmeldescheine ist ein Stück aller An- und Abmeldescheine den Kirchensteuerämtern weiterzuleiten, soweit sie es beantragt haben.

31.15 Gemeindeverwaltung

Soweit die An- und Abmeldungen von Dienststellen der Gemeinden (z. B. Steueramt, Wahlamt, Statistisches Amt) ausgewertet werden, sind hierzu die bei der Meldebehörde verbleibenden Drittstücke der Meldescheine oder deren Anhang zu verwenden.

31.2 Benachrichtigung der Ausländerbehörden

- 31.21 Von der Anmeldung eines Ausländers gemäß § 2 hat die Meldebehörde die Ausländerbehörde durch Übersendung einer von dem Meldepflichtigen ausgefüllten Aufenthaltsanzeige nach dem Muster der Anlage 2 zu benachrichtigen. Jeder Ausländer hat eine Aufenthaltsanzeige auszufüllen. Jugendliche Ausländer, die das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und mit ihren Eltern oder einem Elternteil in häuslicher Gemeinschaft leben, sind in die Aufenthaltsanzeige eines Elternteils mit aufzunehmen. Andernfalls ist der gesetzliche Vertreter (evtl. der Wohnungsgeber) zur Ausfüllung der Aufenthaltsanzeige zu veranlassen. Die Meldebehörden haben darauf zu achten, daß die Angaben in der Aufenthaltsanzeige mit dem Paß oder den sonstigen Ausweisen des Ausländers übereinstimmen. Bei Wohnungswechsel innerhalb der Gemeinde bedarf es der Aufenthaltsanzeige nicht.

- 31.22 Von jedem Wohnungswechsel innerhalb der Gemeinde und vom Fortzug des Ausländers aus der Gemeinde hat die Meldebehörde der Ausländerbehörde unverzüglich Mitteilung zu machen, ebenso von jeder Veränderung in den persönlichen Verhältnissen des Ausländers (Geburt, Eheschließung, Ehescheidung, Tod, Wechsel der Staatsangehörigkeit).

- 31.23 Erfährt die Meldebehörde, daß ein deutscher Staatsangehöriger unter Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit eine fremde Staatsangehörigkeit erworben hat, so hat sie eine Aufenthaltsanzeige ausfüllen zu lassen und sie der zuständigen Ausländerbehörde zu übersenden.

Anlage 2

31.24 Erfährt die Meldebehörde, daß ein deutscher Staatsangehöriger eine fremde Staatsangehörigkeit erworben hat, ohne die deutsche Staatsangehörigkeit verloren zu haben, ist von der Ausfüllung der Aufenthaltsanzeige abzusehen. Die Meldebehörde hat jedoch die Ausländerbehörde von dem zusätzlichen Erwerb der fremden Staatsangehörigkeit unter gleichzeitiger Übersendung des Anmeldescheines oder Anmeldebefestigung zu unterrichten. Im übrigen ist bei einem deutschen Staatsangehörigen, der neben der deutschen Staatsangehörigkeit eine fremde Staatsangehörigkeit besitzt, nach Nr. 31.22 zu verfahren.

31.3 Benachrichtigung der Polizei

31.31 Zu einer wirksamen Handhabung des polizeilichen Fahndungsdienstes ist es erforderlich, daß die gemäß § 2 eingereichten Anmeldescheine und die Meldescheine der Krankenhäuser nach gesuchten Personen überprüft werden. Die Meldebehörden haben deshalb das bei ihnen verbliebene Stück der Anmeldescheine sowie die Meldescheine der Krankenhäuser nach Auswertung der zuständigen Polizeibehörde kurzfristig zur Verfügung zu stellen. Dies erübrigts sich in den Gemeinden, in denen eine Kontrolle in anderer Weise, z. B. durch Suchvermerke in den Melderegistern gewährleistet ist. Die Polizeidienststellen sind auch von den Anzeigen der Standesbeamten über Todesfälle zu unterrichten.

31.32 Die Polizei hat an einer schnellen Einsicht in die Anmeldescheine der Beherbergungsstätten ein besonderes Interesse. Die Meldebehörden haben deshalb im Einvernehmen mit den Leitern der Kreispolizeibehörden für jede Beherbergungsstätte die späte Abend- oder die frühe Morgenstunde festzulegen in der die Anmeldescheine zum Abholen bereitzulegen oder der Polizeibehörde einzureichen sind. Dabei ist nach Möglichkeit auf den Geschäftsbetrieb der einzelnen Beherbergungsstätten, ihre Lage und sonstige Umstände Rücksicht zu nehmen. Es empfiehlt sich, die örtliche Berufsorganisation zu hören. Die Meldescheine der Beherbergungsstätten wie auch die der Krankenhäuser können, da sie im wesentlichen polizeilichen Interessen dienen und weder von den Arbeitsämtern noch vom Statistischen Landesamt benötigt werden, der Polizei auf Wunsch auch endgültig überlassen werden. Aus dem gleichen Grunde sind auch örtliche Vereinbarungen, nach denen diese Meldescheine bei der Polizeibehörde statt bei der Meldebehörde einzureichen sind, nicht zu beanstanden.

31.33 Die polizeiliche Überprüfung der Meldungen erstreckt sich auch auf die Kontrolle der Fremdenverzeichnisse und der Herbergsbücher der Klöster, Ordensniederlassungen, Exerzitienhäuser, Heime für Religionsgemeinschaften sowie der Sport-, Wander- und Jugendheime, Jugendherbergen und auf die Meldung der Umherziehenden (vgl. Nr. 24).

32 Sonstige Zusammenarbeit der Meldebehörden mit anderen Behörden

32.1 Zur Durchführung der öffentlichen Gesundheitspflege, insbesondere zur Erfüllung der gesetzlichen Pflichten der Gesundheitsämter auf dem Gebiete der Mütterberatung und Säuglingsfürsorge ist es erforderlich, daß die Säuglingsfürsorgestellen bei den Gesundheitsämtern, die schon in den ersten zehn Lebenstagen eines Kindes tätig werden sollen, über die Geburt und die Wohnung des Kindes unterrichtet werden. Die Gesundheitsämter erhalten zwar

Kenntnis über die Geburt und sonstige Personestandsfälle von den Standesbeamten (vgl. § 155 Abs. 1 der Dienstanweisung für die Standesbeamten und ihre Aufsichtsbehörden). Darüber hinaus sind sie jedoch in ihrer Tätigkeit von den Meldebehörden durch Bekanntgabe der den Meldebehörden von den Standesbeamten mitgeteilten ehelichen Geburten zu unterstützen. Es bleibt den beteiligten Stellen überlassen, sich über Form und Zeitpunkt der Meldungen zu einigen. Die Aufsichtsbehörden (vgl. Nr. 26.2) achten jedoch darauf, daß solche Vereinbarungen mindestens auf Kreisebene einheitlich getroffen werden.

32.2 Ausländer, die unter den Voraussetzungen des § 14 Nr. 3 von der Meldepflicht befreit sind, sind zunächst ohne nähere Prüfung als von der Meldepflicht befreit anzusehen. Sollte der Einzug, Umzug oder Fortzug eines Angehörigen dieses Personenkreises der Meldebehörde nicht gemeldet worden sein, so sind zunächst keine Maßnahmen zu ergreifen. Es ist statt dessen mir auf dem Dienstwege zu berichten. Ich werde das Erforderliche veranlassen.

32.3 Für die Vorlage bei dem Standesbeamten oder für andere Zwecke ist auf Wunsch eine Aufenthaltsbescheinigung nach dem Muster der Anlage 3 auszustellen, wobei die für den besonderen Zweck jeweils nicht erforderlichen Angaben fortfallen können. In Fällen, in denen Verlobte zur Vorlage bei dem Standesbeamten eine Aufenthaltsbescheinigung beantragen, ist auf Wunsch in die Aufenthaltsbescheinigung ein Vermerk über vorhandene minderjährige Kinder aufzunehmen.

32.4 Um Strafgefangenen, die während der Strafhaft ihre Wohnung unter Abmeldung aufgegeben haben, das wirtschaftliche Fortkommen nicht zu erschweren, ist ihnen auf Wunsch durch Vermittlung der Anstaltsleitung kurz vor dem Ende der Haftzeit von der für die Anstalt zuständigen Meldebehörde nach Vorlage des Entlassungsscheins ebenfalls eine Aufenthaltsbescheinigung nach dem Muster der Anlage 4, jedoch gebührenfrei, auszustellen. Diese Bescheinigung gilt bei einer Anmeldung des Entlassenen in seinem neuen Wohnort als Ersatz für die nach § 2 Abs. 1 vorzulegende Abmeldebestätigung der Meldebehörde des letzten Wohnortes. Bei einer plötzlichen Entlassung kann die Aufenthaltsbescheinigung nach Vorlage des Entlassungsscheins auch ohne Vermittlung der Anstalt erteilt werden. Der Entlassungsschein ist dem Betreffenden wieder auszuhändigen.

32.5 Die von der Deutschen Bundesbahn verlangten meldeamtlichen Bescheinigungen für Anträge auf Fahrpreisermäßigung sind gemäß Nr. 34.52 gebührenfrei zu erteilen. Die Bescheinigung auf den Antragsvordrucken ist unabhängig davon zu erteilen, ob die Bestätigung der Schule — bei Schülerfahrtkarten — oder des Arbeitgebers — bei Arbeiterrückfahrtkarten — vorliegt oder nicht. Auf den Vordrucken der Anträge auf Fahrpreisermäßigung für kinderreiche Familien ist die Richtigkeit der vom Haushaltungsvorstand gemachten Angaben über den Familienstand zu bescheinigen und das Lichtbild auf dem Antrag abzustempeln. Im übrigen wird bei Erteilung der Bescheinigung auf die Beachtung der auf den Vordrucken befindlichen Fußnoten hingewiesen.

33 Mitteilungen an die Meldebehörden

33.1 Die Standesbeamten sind gemäß § 156 der Dienstanweisung für die Standesbeamten verpflichtet, alle ehelichen Geburten, Eheschließungen und Sterbefälle sowie alle anderen Personenstandsfälle und Namensänderungen, die sie beurkunden, der für den Wohnsitz der Eltern oder Betroffenen zuständigen Meldebehörde im Bundesgebiet einschließlich des Landes Berlin mitzuteilen. Uneheliche Geburten sind nur der für den Geburtsort zuständigen Meldebehörde

mitzuteilen. Eine uneheliche Geburt wird nicht auf offener Postkarte mitgeteilt.

33.2 Die Staatsangehörigkeitsbehörden machen den Meldebehörden Mitteilung von allen Veränderungen in Staatsangehörigkeitsverhältnissen, insbesondere von dem Erwerb oder Verlust der deutschen oder einer fremden Staatsangehörigkeit.

33.3 Die Passbehörden teilen den Meldebehörden die Ausstellung, die Versagung, Entziehung und Beschränkung eines Reisepasses und die Verhängung einer Passsperrre mit, soweit die Meldebehörden hiervon nicht schon aus eigener Tätigkeit Kenntnis erhalten.

33.4 Die Polizeibehörden machen den Meldebehörden des bisherigen Wohnortes Mitteilung von jedem Aufenthaltswechsel, der durch Unterbringung in Untersuchungs- oder Strafhaft oder dergleichen bedingt ist, sobald die Aufnahmee- oder Entlassungsmitteilung der Justizvollzugsanstalten bei der Polizeibehörde eingegangen ist. In allen Fällen, in denen aus diesem Anlaß ein Merkblatt zu den jeweiligen Personalakten der Polizei genommen wird, kann die Benachrichtigung dadurch erfolgen, daß das Merkblatt der Meldebehörde zur Kenntnis zugeleitet wird.

33.5 Die den kreisfreien Städten und Landkreisen auf Grund der allgemeinen Verfügung (AV) des Justizministers vom 21. 9. 1949 (JMBI. NW. 1950 S. 23) zugehörenden Mitteilungen der Justizbehörden in Vormundschafts- und Pflegschaftssachen sind den Meldebehörden zur Kenntnisnahme zuzuleiten. Die Meldebehörden vermerken den Inhalt der Mitteilungen im Melderegister (Personenregister).

Nach einer in Vorbereitung befindlichen Neufassung der AV sollen die Mitteilungen den Gemeinden (Meldebehörden) unmittelbar zugesandt werden. Diese Mitteilungen betreffen Entscheidungen, durch die eine Person entmündigt, unter vorläufige Vormundschaft oder wegen geistiger Gebrechen unter Pflegschaft gestellt oder durch die eine solche Maßnahme aufgehoben wird.

33.6 Bezieht sich die Mitteilung an die Meldebehörde auf eine Person, die eine Nebenwohnung besitzt, so hat die benachrichtigte Meldebehörde die Mitteilung auch an die Meldebehörde der Nebenwohnung weiterzugeben.

34 Auskunft aus dem Melderegister

34.1 Allen geschäftsfähigen Personen ist gegen Entrichtung der vorgeschriebenen Gebühr Auskunft aus dem Melderegister zu geben. Einsicht in die Register darf ihnen nicht gewährt werden.

34.2 Auf Antrag der Landesjugendämter, Jugendämter oder der nach dem Gesetz über die Vermittlung der Annahme an Kindes Statt vom 29. März 1950 (BGBl. 1951 I S. 214) zugelassenen Stellen der Wohlfahrtspflege hat die Meldebehörde nach Zustimmung des gesetzlichen Vertreters eines an Kindes Statt angenommenen Kindes einen Sperrvermerk „Auskunftsperre“ in das Melderegister einzutragen. Dieser Vermerk verbietet jegliche Auskunft an Privatpersonen über den an Kindes Statt Angenommenen bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres. Nach diesem Zeitpunkt ist der Sperrvermerk zu streichen.

34.3 Umfang der Auskunft

34.31 Die Auskunft darf sich erstrecken auf die Wohnung, die letzte frühere Wohnung, bei Verzug nach außerhalb auch auf die Wohnung in der neuen Wohngemeinde, den Familiennamen und die Vornamen. Es bestehen keine Bedenken dagegen, daß auch Auskunft darüber gegeben wird, wer Bewohner eines bestimmten Hauses ist.

lage 3

lage 4

34.32 Erweiterte Auskunft

- 34.321 Die erweiterte Auskunft umfaßt Angaben über das Datum, den Ort der Geburt, den Beruf, die Staatsangehörigkeit, den Familienstand (verheiratet oder nicht) sowie bei Ehefrauen und Witwen den Mädchennamen und gegebenenfalls den Namen aus der letzten früheren Ehe.
- 34.322 Da das Melderegister kein öffentliches Register sondern eine innerdienstliche Unterlage für die Arbeit der Melde- und anderer Behörden ist, setzt die erweiterte Auskunft ein berechtigtes Interesse des Anfragenden an der Auskunft voraus. In welchen Fällen ein öffentliches Interesse vorliegt, läßt sich wegen der Verschiedenartigkeit der den Auskunftsersuchen zugrunde liegenden Motive generell nicht bestimmen. Es wird jedoch z. B. zu verneinen sein, wenn die gewünschten Angaben von dem Antragsteller üblicherweise auf anderem Wege beschafft werden können oder wenn ein Geschäftsmann es versäumt, sich die Verhältnisse eines Kunden von diesem selbst darlegen und glaubhaft machen zu lassen. Das gleiche gilt, wenn die Auskunft einen Geschäftsbetrieb ermöglichen, erleichtern oder seine Werbung fördern soll (Auskunfteien, Privatdetektive). Dagegen erscheint eine erweiterte Auskunft vertretbar im allgemeinen Staatsinteresse (z. B. Feststellung von Vertreibungsschäden durch soziale Verbände im Auftrage der Bundesregierung) oder für Auswahlverfahren als Unterlage repräsentativer statistischer Arbeiten oder als Grundlage für die Herausgabe von Adreßbüchern.
- 34.323 Darüber, ob ein berechtigtes Interesse an der erweiterten Auskunft besteht, entscheidet die Meldebehörde nach pflichtgemäßem Ermessen. Die Angaben, die das berechtigte Interesse rechtfertigen, sind durch den Auskunftssuchenden darzutun, und zwar für jede erbetene Einzelangabe. Das Ermessen der Behörde ist pflichtgemäß gebunden. Die Behörde hat die Interessen der gemeldeten Person und die des Auskunftssuchenden gegeneinander abzuwegen. Im Interesse der gemeldeten Person liegt der Schutz der Persönlichkeit. Diesem Interesse können hinzukommende Momente Gewicht geben (z. B. Scheidung, Getrenntleben der Ehegatten, Altersunterschied der Ehegatten, Geburtsdaten vorehelicher Kinder).
- 34.33 Ob und in welchem Umfange einzelnen demoskopischen Instituten im Zuge von Befragungsaktionen Auskunft aus dem Melderegister erteilt werden kann, werde ich künftig jeweils im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen bekanntgeben. Soweit ich bereits gegen die Erteilung von Auskünften an bestimmte Institute keine Bedenken erhoben habe, verbleibt es dabei.
- 34.34 Die Meldebehörde kann Privatpersonen gegenüber jede Auskunftserteilung über einzelne Personen verweigern, wenn diesen oder ihren Angehörigen nach dem pflichtmäßigen Ermessen der Meldebe-

hörde aus der Auskunftserteilung eine Gefahr für Leben, Gesundheit oder die persönliche Freiheit erwachsen könnte.

- 34.35 Weitere Auskünfte über persönliche Verhältnisse Dritter, insbesondere über Vorfälle, sind an Privatpersonen nicht zu erteilen. Wird nach den Vorfällen einer Person unter Umständen angefragt, die erkennen lassen, daß der Anfragende zur Abwendung einer ihm sonst drohenden Gefahr ein berechtigtes Interesse an der Beantwortung seiner Anfrage hat, so ist die Anfrage an die Polizei zum zuständigen Befinden weiterzuleiten.

- 34.36 Aus Gründen der äußeren Sicherheit der Bundesrepublik dürfen über Soldaten der Bundeswehr und Angehörige des Bundesgrenzschutzes Auskünfte nur erteilt werden, wenn der Anfragende nach dem pflichtgemäßem Ermessen der Meldebehörde ein besonders anzuerkennendes Interesse an der Auskunft hat (z. B. bei Unterhaltsansprüchen von Familienangehörigen). Es dürfen nur Einzelauskünfte über bestimmte, von dem Anfragenden bezeichnete Soldaten oder Angehörige des Bundesgrenzschutzes erteilt werden. Nr. 34.32 bleibt unberührt. Besteht der Verdacht, daß die Erteilung der Auskünfte Belange der Landesverteidigung oder der Staatssicherheit gefährden könnte, sind die zuständigen Dienststellen der Bundeswehr oder des Bundesgrenzschutzes zu hören.

- 34.4 Meldebehörden, bei denen es üblich ist, den auskunftsuchenden Personen einen Vordruck zur Eintragung ihrer Anfrage auszuhändigen, haben dafür zu sorgen, daß die Anfragen geschäfts- oder schreibungsgewandter Personen mündlich entgegengenommen werden.

34.5 Gebühren

- 34.51 Für Auskünfte aus dem Melderegister gelten nach Nr. 84 des Gebührentarifs zur Verwaltungsgebührenordnung vom 30. Dezember 1926 (Gesetzsammel. S. 327) / 19. Mai 1934 (Gesetzsammel. S. 261) folgende Gebührensätze: 0,50 DM, sofern die Anfragen aus den Registern oder Unterlagen der Meldebehörden beantwortet werden können, und 1.— DM, sofern Nachfragen und Ermittlungen notwendig sind.

- 34.52 Das Recht der Behörden auf gebührenfreie Erteilung von Auskunft in Angelegenheiten ihrer Geschäfte bleibt unberührt. Gebührenfreie Auskunft ist auch den Kirchen und Ersatzkrankenkassen zu erteilen. So weit Banken, Sparkassen und andere Geldinstitute in Erfüllung ihnen gesetzlich übertragener Aufgaben Auskunft aus den Melderegistern benötigen, ist sie ebenfalls gebührenfrei zu erteilen.

C Einrichtung der Melderegister

- 40 Die Melderegister enthalten Aufzeichnungen über die Wohnungen, die Meldezeiten und die Personalien der Personen, die im Bereich der Meldebehörde gemeldet sind oder gemeldet waren, und geben bei ihrem Fortzug über ihren Verbleib Aufschluß.

41 Arten der Melderegister

41.1 Personenregister

Das Einwohnermeldeamt führt — auch bei Vorhandensein örtlicher Meldestellen — eine Kartei der im Bereich der Meldebehörde nach § 1 gemeldeten Personen (Personenregister). Die Karteikarten werden a-b-c-lich oder phonetisch nach dem Anfangsbuchstaben des Familiennamens, dann nach dem Vornamen und dann nach dem Alter eingeordnet. Auch die Karten aller weib-

lichen Personen werden innerhalb des gleichen Namens zusammengelegt. Bei einfachen, leicht übersehbaren Verhältnissen, z. B. in kleinen Landgemeinden, kann das Personenregister in Listenform geführt werden.

41.2 Hausregister

41.21 Neben dem Personenregister, aus dem die Wohnung und die Personalien der Gemeldeten hervorgehen, wird in der Regel noch ein Hausregister nach dem Muster der Anlage 6 geführt. Das Hausregister, das bei den örtlichen Meldestellen geführt werden kann, besteht in Hausbüchern oder in einer Hauskartei. Die Hausregister erfüllen ihren Zweck nur, wenn aus ihnen jederzeit zu erkennen ist, wer Eigentümer oder Verwalter, Mieter oder Untermieter eines bestimmten mit Straße und Nummer zu bezeichnenden Hauses ist oder war. Die Bewohner des Hauses sollen mit Familienname, Vornamen und Beruf verzeichnet werden. Ihre Stellung zum Wohnungs inhaber wird gekennzeichnet (z. B. Ehefrau, Sohn, Hausangestellte, Untermieter). Die Namen Verzogener werden unterstrichen oder derart durchgestrichen, daß sie leserlich bleiben; der Tag des Auszugs wird vermerkt. Wird das Hausregister in Karteiform geführt, empfiehlt es sich, die Karten Verzogener in einem besonderen Kasten (Verzogenenkasten) abzulegen. Über Unterkünfte der Bundeswehr und des Bundesgrenzschutzes sind keine Hausregister (Hausbücher oder Hauskarteien) zu führen.

41.22 Ob bei einer Aufteilung des Hausregisters auf die örtlichen Meldestellen bei diesen daneben noch ein Personenregister der im Bereich der örtlichen Meldestelle gemeldeten Personen geführt werden soll, bleibt dem Ermessen der Meldebehörde überlassen. Bei örtlichen Meldestellen die einen in sich abgeschlossenen Ortsteil oder den Vorort einer größeren Gemeinde bilden, kann ein Bedürfnis hierfür gegeben sein, wenn viele Umzüge innerhalb des Bereiches der örtlichen Meldestelle stattfinden und deshalb Anfragen von Privatpersonen nach dem Verbleib Verzogener häufig zunächst an die örtlichen Meldestellen gerichtet werden. Für das Personenregister der örtlichen Meldestellen wird im allgemeinen eine einfache, a-b-c-lich geordnete Namenskartei mit Angabe der Familiennamen, Vornamen, der Geburtsdaten und der Wohnung genügen. Bei Führung von Hausbüchern an Stelle einer Hauskartei kann es in einer die gleichen Angaben enthaltenen a-b-c-lichen Namensliste bestehen.

41.3 Nebenregister

Das Personenregister und das Hausregister bilden das Hauptregister der Meldebehörde. Das Nebenregister bilden die in den „Verzogenen-Kästen“ oder „Toten-Kästen“ a-b-c-lich geordneten Sammlungen der aus dem Personenregister und der Hauskartei wegen Heirat, Verzuges oder Tod ausgesonderten Karten. Über die Einrichtung von Zwischenregistern vgl. Nr. 54.3.

41.4 Einwohnerverzeichnis

Werden für amtsangehörige Gemeinden die Melderegister bei dem Amt geführt (vgl. Nr. 8.1), so muß bei den amtsangehörigen Gemeinden wenigstens ein Einwohnerverzeichnis in Listenform vorhanden sein. Das Verzeichnis kann auch in einer a-b-c-lich geordneten, nach Gemeldeten und Verzogenen getrennten Sammlung der Meldeschein-Dritt-Stücke bestehen, die von den Ämtern nach Berichtigung des Melderegisters und sonstiger Auswertung der Gemeinde überlassen werden.

Anlage 6

42 Größe und Inhalt der Registerkarten

- 42.1 Da die Karteikarten der Melderegister auch bei Verzug der Meldepflichtigen bei der Meldebehörde verbleiben, von der sie angelegt worden sind, liegt kein Bedürfnis dafür vor, bereits bestehende Melderegister in der Größe und im Inhalt der Registerkarten einander anzugeleichen. Bereits bestehende Melderegister können deshalb in der bisherigen Weise weitergeführt und die bisher verwendete Karteikarten weiter benutzt werden. Notwendig werdende Zusätze sind den Vordrucken bei der Ausfüllung handschriftlich oder durch Stempelaufdruck hinzuzufügen.
- 42.2 Für neu einzurichtende Melderegister ist für das Personenregister die Personenregisterkarte nach Anlage 5, für das Hausregister und das Hausbuch das Muster der Hausregisterkarte nach Anlage 6 zu verwenden. Die Personenregisterkarte für männliche Personen ist weiß, für weibliche blau. Die Verwendung einfarbiger Personenregisterkarten für männliche und weibliche Personen ist zulässig. Die Hausregisterkarte ist weiß. Für die Registerkarten ist Größe DIN A 5 vorgesehen.
- 42.3 Der Inhalt der Registerkarten gilt als Mindestinhalt. Es bleibt den Meldebehörden unbenommen, für besondere örtliche Bedürfnisse den Karten weitere Spalten hinzuzufügen. Das gilt auch für die Hausregister. Auf diese Weise oder durch eine Kennzeichnung bestimmter Kartengruppen durch Karteireiter und dergleichen wird es auch möglich sein, das Melderegister gleichzeitig für besondere gemeindliche Zwecke nutzbar zu machen und damit andere Karteien oder Listen wie Schöffenverzeichnisse, Hundesteuerlisten u. ä. einzusparen.

Anlage 5
Anlage 6

D

Führung der Melderegister

50 Einlegen und Einordnen von Registerkarten

- 50.1 Eine besondere Karte ist im Personenregister anzulegen:
- für jede nach § 2 gemeldete Person ohne Rücksicht auf ihr Alter; ausgenommen sind unverheiratete eheliche, als ehelich anerkannte sowie adoptierte Kinder, die beim Vater (Adoptivvater) oder der Mutter (Adoptivmutter) wohnen; sie werden in die Karte des Vaters oder der Mutter eingetragen; eine eigene Karte erhalten Kinder erst, wenn sie aus der Wohnung der Eltern ausziehen, sich verheiraten oder die Eltern sterben; schließt eine weibliche Person, die noch keine eigene Personenregisterkarte hat, die Ehe, so wird eine auf ihrem Mädchennamen lautende Karte für sie gefertigt, der Tag der Eheschließung und die Personalien des Ehemannes auf ihr vermerkt und die Karte in das Nebenregister eingeordnet; im Hauptregister wird die weibliche Person auf der Registerkarte des Ehemannes geführt; ist für eine Person — auch für Ehefrauen und Kinder — eine eigene Personenregisterkarte einmal gefertigt worden, so wird sie stets weitergeführt; eine Rückübertragung auf das Blatt des Ehemannes oder der Eltern im Personenregister findet nicht statt;
 - für neugeborene uneheliche Kinder, deren Mutter nicht im Bereich der Meldebehörde nach § 2 gemeldet ist (vgl. Nr. 50.6);
 - für Verstorbene, die nicht im Bereich der Meldebehörde nach § 2 gemeldet sind (vgl. Nr. 50.5).

- 50.2 Ist ein Ehemann unter Hinterlassung von Witwe und Kindern gestorben, so wird auf seiner Registerkarte der Tag und Ort des Todes vermerkt. Als dann wird die Karte in das Nebenregister eingeordnet, nachdem für die Ehefrau eine eigene Karte gefertigt ist. Auf diese Karte werden neben den auf der Karte des Ehemannes

verzeichneten Kindern auch die Personalien (Familienname, Vornamen, Geburtsdatum und Geburtsort) und der Todestag des verstorbenen Ehemannes übertragen. Stirbt später auch die Witwe, so wird die Registerkarte in das Nebenregister überführt, nachdem für jedes etwa vorhandene Kind eine besondere Registerkarte angelegt worden ist.

- 50.3 Für Personen, die einen Doppelnamen führen oder bei denen die Schreibweise des Namens von der Sprechweise erheblich abweicht, wird eine Registerkarte als Stammkarte unter dem ersten und eine Hinweiskarte unter dem zweiten Namen angelegt. Beide werden entsprechend mit „StK“ oder „HK“ bezeichnet. Bei Doppelnamen mit dem Zusatz „recte“ oder „richtig“ ist der zweite, bei Doppelnamen mit dem Zusatz „alias“ oder „genannt“ ist der erste Name maßgebend. Bei Namensänderungen auf Grund gesetzlicher Bestimmungen wird bei Berichtigung der Registerkarte auch Tag und Aktenzeichen der Änderungsverfügung angegeben. Die Karte wird an der für den neuen Namen maßgebenden Stelle neu eingeordnet. An dem bisherigen Platz verbleibt eine Hinweiskarte.
- 50.4 Die Registerkarten verzogener Personen sind erst nach Rückmeldung und Eintragen der neuen Wohnung endgültig in das Nebenregister einzuordnen (vgl. Nr. 54.2). Bei einem erneuten Zuzug von außerhalb ist deshalb in jedem Falle festzustellen, ob bereits eine Registerkarte vorhanden ist (vgl. Spalte 12 a des Anmeldevordrucks).
- 50.5 Ist im Bereich der Meldebehörde eine Person verstorben, die dort nicht gemeldet war, so wird für sie ebenfalls eine Registerkarte ausgefüllt, die aber sofort mit entsprechendem Vermerk in das Nebenregister eingelegt wird.
- 50.6 Meldet der Standesbeamte der Meldebehörde die Geburt eines Kindes (vgl. Nr. 33.1), so wird das Kind in die Personenregisterkarte des Vaters eingetragen. Wenn die Mutter — aus besonderen Gründen — eine eigene Registerkarte hat, so wird das Kind nur in die Karte der Mutter eingetragen. Handelt es sich um eine uneheliche Geburt und ist die Mutter nicht im Bereich der Meldebehörde nach § 2 gemeldet, z. B. wenn das Kind in einer Klinik oder Entbindungsanstalt außerhalb des Wohnortes der Mutter geboren wird, so wird für das Kind eine eigene Personenregisterkarte angelegt. Bei dem Wechsel des Kindes aus der Klinik oder Entbindungsanstalt in den Wohnort der Eltern besteht zwar keine Abmeldepflicht, jedoch Anmeldepflicht bei der Meldebehörde am Wohnort der Eltern. Wird das Kind außerhalb des Wohnortes der Eltern oder der Mutter geboren, so ist es nicht schon auf Grund der Mitteilung des Standesbeamten in das Personenregister aufzunehmen, sondern erst wenn das Kind in den Wohnort der Eltern bzw. der Mutter gebracht und dort angemeldet wird. Auf die Pflicht zur Erstattung der Rückmeldung durch die Meldebehörde des Wohnortes der Mutter an die Meldebehörde des Geburtsortes eines unehelichen Kindes wird besonders hingewiesen, weil nur auf Grund der Rückmeldung die Meldebehörde des Geburtsortes vom Aufenthaltswechsel des Kindes Kenntnis erhält und in die Lage versetzt wird, die Personenregisterkarte zu ergänzen und abzulegen.
- 50.7 Wird der Meldebehörde die Einberufung und das Ende der Dienstzeit von einem Soldaten (vgl. Nr. 14.4) angezeigt, so wird die Anzeige auf der Personenregisterkarte vermerkt. Gilt der Anzogene bei der Einberufung gleichzeitig seine Wohnung auf, ohne eine neue zu beziehen, so ist seine Personenregisterkarte im Melderegister zu belassen. Er gilt weiter als in der Gemeinde gemeldet. In gleicher Weise wird zu verfahren sein, wenn der Meldebehörde eine Mitteilung über die Unterbringung in Untersuchungs- oder Strafhaft

und dergleichen zugeht und mit der Unterbringung gleichzeitig die Aufgabe der Wohnung verbunden ist.

- 50.8 Verheiratet sich eine weibliche Person, die bereits eine Registerkarte hat, so sind ihre Personalien auf die Karte des Ehemannes zu übernehmen. Die bisherige Registerkarte der Ehefrau ist, nachdem für die etwa vorhandenen Kinder besondere Karten angelegt worden sind, in das Nebenregister einzuordnen.
- 50.9 Die Karten von Ausländern werden besonders kenntlich gemacht. Das kann durch Aufsetzen von Karteireitern oder in anderer Weise geschehen.

51 Überlassen von Registerkarten

Registerkarten der Melderegister sind anderen Dienststellen und Behörden in der Regel nicht zu überlassen. Feststellungen aus den Registerkarten sind nur durch die Dienstkräfte des Meldeamtes oder der Meldestelle selbst vorzunehmen. Lediglich beim Vorliegen zwingender Gründe darf der Leiter der Meldebehörde oder sein Beauftragter gestatten, daß außerhalb der Dienststunden auch andere Beamte Feststellungen unmittelbar aus den Melderegistern treffen. Es muß sichergestellt werden, daß, sofern das Meldeamt nicht ständig besetzt ist — eine ständige Besetzung empfiehlt sich zumindest für Großstädte —, außerhalb der Dienststunden die Polizei Feststellungen treffen kann; das Nähere darüber wird durch örtliche Vereinbarung zu regeln sein.

52 Ausfüllen der Registerkarten

52.1 Name

- 52.11 Bei Ausfüllen der Registerkarte sind die Namen deutlich zu schreiben. Der Familienname ist hervorzuheben. Sämtliche Vornamen sind aufzunehmen, der Rufname ist zu unterstreichen.
- 52.12 Die Schreibweise der Namen oder Namensänderungen (vgl. Nr. 50.3) sind nur nach glaubwürdigen Ausweisen, z. B. Geburts- oder Taufschein, Heiratsurkunden, Pässen, Beschlüssen der Gerichte und dergleichen unter Angabe der Geschäfts-, Standesamtssummer oder des gerichtlichen Aktenzeichens zu berichtigen. Nicht maßgebend ist eine abweichende Schreibweise der Namen in Strafregisterauszügen, Strafurteilen, Gerichtsakten und Meldescheinen.

- 52.13 Bei Ausländern sind der Familienname und die Vornamen genau nach der im Paß oder sonstigen Reiseausweis behördlich angewandten Schreibweise wiederzugeben. Erscheint ein im Melderegister bereits eingetragener Ausländer mit einem Paß oder sonstigen Reiseausweis, der eine abweichende Schreibweise des Namens aufweist, so ist stets die neue Schreibweise maßgebend und der Name auf den Registerkarten entsprechend zu ändern.

52.2 Titel

Titel oder akademische Grade werden je nach den praktischen Bedürfnissen der Meldebehörde entweder in die Namens- oder in die Berufsplatte der Registerkarte eingetragen.

52.3 Kinder

- 52.31 Verziehen Kinder, die noch keine eigene Karteikarte haben, aus der elterlichen Wohnung, so ist durch entsprechende Hinweise dafür zu sorgen, daß der Zusammenhang zwischen den Karten der Familienangehörigen klargestellt bleibt.
- 52.32 Die Personalien unehelicher Kinder sind auf der Registerkarte der Mutter zu vermerken, wobei auf die für die Kinder angelegten Karten hinzuweisen ist.
- 52.33 Verleiht ein Ehemann einem unehelichen Kind seiner Ehefrau, dessen Vater er nicht ist, seinen Familiennamen, so wird diese Namensgebung mit dem Zusatz „§ 1706

BGB“ eingetragen. Durch die Namensgebung tritt das Kind nicht in die Familie des Ehemannes seiner Mutter ein, es behält also seine eigene Registerkarte. Unter dem bisherigen Namen ist eine Hinweiskarte einzurichten.

- 52.4 Ist eine Ehefrau oder ein im elterlichen Haushalt befindliches Kind gestorben, so wird auf der Karte des Ehemannes oder Vaters unter Aufnahme eines entsprechenden Vermerks der Vorname der Ehefrau oder des Kindes durchgestrichen. Bei Auszug der Ehefrau oder eines Kindes ist in gleicher Weise zu verfahren. Dem Auszugsvermerk wird hinzugefügt, ob für die ausgezogene Person eine eigene Karte angelegt worden ist.
- 52.5 Besitzt ein Meldepflichtiger mehrere Wohnungen, so wird die von ihm angegebene Hauptwohnung als solche und die andere Wohnung als Nebenwohnung im Melderegister vermerkt.
- 52.6 Bei allen Personen, die keine eigene Wohnung haben, ist neben der Bezeichnung der Wohnung stets anzugeben, bei wem sie gemeldet sind.
- 52.7 Bei Verzug nach außerhalb ist der neue Wohnort und, falls angegeben, die neue Wohnung zunächst mit Bleistift und erst nach Eingang der Rückmeldung dauerhaft einzutragen. Die Verbleibsanschrift (vgl. Nr. 3.1) soll auch nach Eingang der Rückmeldung von der Meldebehörde des endgültigen Zuzugsortes auf der Karteikarte verbleiben.
- 52.8 Es bleibt den Meldebehörden überlassen, ob sie die Strafen einer Person — nur rechtskräftige Vorstrafen dürfen eingetragen werden — in die Melderegisterkarten in den für Strafvermerke vorgesehenen Raum eintragen oder ob sie dort nur ein Zeichen dafür einsetzen wollen, daß der Betreffende bestraft ist und daß Aufzeichnungen über Strafen vorhanden sind. Nach Möglichkeit sollte von letzterem Gebrauch gemacht werden.
- 52.9 Sind Personen, die eine Registerkarte haben, als gesucht zu vermerken, so wird der Suchvermerk möglichst auffällig eingetragen. Die Karte ist tunlichst durch einen farbigen Reiter zu kennzeichnen. Der Suchvermerk ist zu durchstreichen, sobald er erledigt ist. Es empfiehlt sich, Datum und gegebenenfalls Aktenzeichen unter dem Suchvermerk anzugeben.

53 Berichtigung und Ergänzung der Melderegister

- 53.1 In den Melderegistern sind durch Berichtigung oder Ergänzung solche Veränderungen zu berücksichtigen, die
- der Meldebehörde auf Grund des Meldegesetzes von den Meldepflichtigen selbst zu melden sind (Wohnorts- und Wohnungswechsel, §§ 2 und 3) und

- der Meldebehörde von anderen Behörden oder Dienststellen mitgeteilt werden (vgl. Nr. 33).

54 Bereinigung der Register

- 54.1 Zur Entlastung des Hauptregisters sind aus ihm laufend alle Karten zu entfernen, die nicht unbedingt gebraucht werden. So sind z. B. die Karten von Verstorbenen mit Ausnahme der Karten, die für die Witwen weitergeführt werden, sowie die Karten derjenigen Personen, die auf andere Registerkarten übertragen werden, sofort in das Nebenregister einzurichten.
- 54.2 Das Hauptregister soll einen Überblick darüber geben, wer im Bereich der Meldebehörde gemeldet ist; das Nebenregister einen Überblick darüber, wer gemeldet war. Die Karten von Personen, die aus dem Bereich der Meldebehörde verziehen, können zwar erst nach Eingang der Rückmeldung und Eintragung der neuen Wohnung endgültig in das Nebenregister eingeordnet werden (vgl. Nr. 50.4). Es ist jedoch für die Richtigkeit des Hauptregisters sowie zur Erleichterung seiner Handhabung — namentlich in Gemeinden mit zahlreichen Sammelnamen — u. U. erforderlich, daß auch schon vor Eingang der Rückmeldung die Karten abgemeldeter Personen ausgesondert und in ein Zwischenregister eingeordnet werden.
- 54.3 Das Interesse an einem zuverlässigen Überblick darüber, wer im Bereich der Meldebehörde gemeldet ist, erfordert weiterhin, daß die Karten solcher Personen ausgesondert werden, die die gemeldete Wohnung verlassen haben und bei denen nach den Umständen angenommen werden kann, daß sie ohne Abmeldung fortgezogen sind. Die Karten dieser Personen dürfen jedoch nur ausgesondert werden, wenn eingehende und zuverlässige Ermittlungen den Verdacht eines Fortzuges ohne Abmeldung begründet erscheinen lassen. Dies gilt insbesondere für die Zeit vor Wahlen, da die Personenregisterkarten die Grundlage für die Wählerverzeichnisse bilden. Es muß vermieden werden, daß Personen aus dem Personenregister entnommen und infolgedessen nicht in das Wählerverzeichnis aufgenommen werden, obgleich sie nach wie vor ihre alte Wohnung innehaben.
- Die ausgesonderten Karten sind ebenfalls entweder in ein besonders einzurichtendes Zwischenregister zu überführen oder mit einem entsprechenden Vermerk vorläufig in das Nebenregister einzurichten. Kehrt eine Person in angemessener Zeit in die gemeldete Wohnung zurück und erläutert die Meldebehörde von der Rückkehr Kenntnis, so wird, ohne daß es einer neuen Anmeldung bedarf, die Karte aus dem Zwischenregister bzw. aus dem Nebenregister entnommen und wieder in das Personenregister eingeordnet. Der Begriff der „Abmeldung von Amts wegen“ ist zu vermeiden, da er geeignet ist, über den reinen behördlichen Vorgang der Registerbereinigung falsche Rechtsvorstellungen zu erwecken.

Anlage 1
(Rückseite)

Nachrichtenaustausch der Meldebehörden

— Rückmeldung —

Am 19 meldete sich — mit — ohne Familie (Ehefrau und Kinder) in an:
(Gemeinde, Straße u. Haus-Nr., Kreis)

Vor- und Zuname	Geburtsdatum			a) Geburtsort b) Kreis	Staatsangehörigkeit	Bemerkungen
	Tag	Monat	Jahr			

Bisheriger Wohnort:

Bisherige Wohnung:

Die bisherige Wohnung wird — als Hauptwohnung — als Nebenwohnung — nicht einbehalten.

Um baldige Nachricht — erforderlichenfalls in verschlossenem Umschlag — wird gebeten, wenn

- a) die vorstehenden Angaben nicht zutreffen.
- b) eine der gemeldeten Personen vorbestraft ist,
- c) eine der gemeldeten Personen entmündigt, unter vorläufige Vormundschaft gestellt oder wegen geistigen Gebrechens unter Pflegeschaft gestellt ist,
- d) ein Reisepaß versagt, entzogen oder in seinem Geltungsbereich beschränkt oder Paßsperre beantragt ist.

(Vorderseite)

(Raum für amtliche Vermerke)

POSTKARTE

An die Meldebehörde



Anlage 28. Eltern:
(wenn auch verstorben)

Aktenz.

a) Vater:

Familien- und Rufname:
Tag und Ort der Geburt:
(Bezirk, Staat)Wohnort:
(Anschrift, Bezirk, Staat)

Aktenz.

b) Mutter:

Familien-, Ruf- und Geburtsname:
Tag und Ort der Geburt:
(Bezirk, Staat)Wohnort:
(Anschrift, Bezirk, Staat)

Aktenz.

a) jetzige:

b) frühere Staatsangehörigkeit:
c) weiterefreime Staatsangehörigkeit:

d) Religion:

e) Muttersprache:

f) ledig - verh. - verw. - geschieden -
(Zutreffendes unterstreichen)

g) Ehegatte:

(Familien- und Rufname,
bei Frauen auch Mädchennname)Tag und Ort der Geburt:
(Bezirk, Staat)Wohnort:
(falls die Ehegatten getrennt leben)

h) Kinder:

Rufname:

Tag und Ort der Geburt:
(Bezirk, Staat)Wohnort:
(falls nicht in häuslicher Gemein-
schaft mit den Eltern oder mit
einem Elternteil lebend)

Aktenz.

a) Familienstand:
ausgestellt am:b) Familienangehörige:
ausgestellt am:c) Der Sichtvermerk konnte zum Grenz-
übertritt bis zum benutzt werden. Die Durchreise muß in-
nerhalb von Tagen, vom Grenz-
übertritt ab, erfolgen.d) Aufenthaltserlaubnis:
für Wochene) Aufenthaltserlaubnis:
für (Aufenthaltsgebiet)
erteilt von (Behörde)f) Aufenthaltserlaubnis:
für (Sitz der Behörde)g) Gültig bis:
Aktenz.:h) Aufenthaltserlaubnis:
für (Aufenthaltsgebiet)
erteilt von (Behörde)i) Aufenthaltserlaubnis:
für (Sitz der Behörde)j) Aufenthaltserlaubnis:
für (Sitz der Behörde)**Aufenthaltsanzeige eines Ausländers**

1. Familienname und Vornamen:

(Rufname unterstreichen, bei Frauen
auch Geburtsname und ggf. Name aus
der früheren Ehe)2. Tag und Ort der Geburt:
(Bezirk, Staat)

3. Staatsangehörigkeit:

a) jetzige:

b) frühere Staatsangehörigkeit:
c) weiterefreime Staatsangehörigkeit:

4. Religion:

5. Muttersprache:

6. Familienstand:

a) Deutscher Sichtvermerk:
Nr. des Sichtvermerks:

ausgestellt am:

von (Behörde)

in (Sitz der Behörde, Bezirk, Staat)
gültig bis:

9. Ausweispapiere:

Grenzübertrittspapier
(genaue Bezeichnung)
des Staates Nr.
ausgestellt am

von (Behörde)

in (Sitz der Behörde, Bezirk, Staat)

10. Art des Sichtvermerks:
Nutzungsfrist:

11. Reisefrist:

12. Aufenthaltserlaubnis:

13. Gültig bis:
Aktenz.:14. Aufenthaltserlaubnis:
für (Sitz der Behörde)15. Aufenthaltserlaubnis:
für (Sitz der Behörde)16. Aufenthaltserlaubnis:
für (Sitz der Behörde)17. Aufenthaltserlaubnis:
für (Sitz der Behörde)18. Aufenthaltserlaubnis:
für (Sitz der Behörde)19. Aufenthaltserlaubnis:
für (Sitz der Behörde)20. Aufenthaltserlaubnis:
für (Sitz der Behörde)

21. Aktenz.

22. Aktenz.

23. Aktenz.

24. Aktenz.

25. Aktenz.

26. Aktenz.

27. Aktenz.

28. Aktenz.

29. Aktenz.

30. Aktenz.

31. Aktenz.

32. Aktenz.

33. Aktenz.

34. Aktenz.

35. Aktenz.

36. Aktenz.

37. Aktenz.

38. Aktenz.

39. Aktenz.

40. Aktenz.

41. Aktenz.

42. Aktenz.

43. Aktenz.

44. Aktenz.

45. Aktenz.

46. Aktenz.

47. Aktenz.

48. Aktenz.

49. Aktenz.

50. Aktenz.

51. Aktenz.

52. Aktenz.

53. Aktenz.

54. Aktenz.

55. Aktenz.

56. Aktenz.

57. Aktenz.

58. Aktenz.

59. Aktenz.

60. Aktenz.

61. Aktenz.

62. Aktenz.

63. Aktenz.

64. Aktenz.

65. Aktenz.

66. Aktenz.

67. Aktenz.

68. Aktenz.

69. Aktenz.

70. Aktenz.

71. Aktenz.

72. Aktenz.

73. Aktenz.

74. Aktenz.

75. Aktenz.

76. Aktenz.

77. Aktenz.

78. Aktenz.

79. Aktenz.

80. Aktenz.

81. Aktenz.

82. Aktenz.

83. Aktenz.

84. Aktenz.

85. Aktenz.

86. Aktenz.

87. Aktenz.

88. Aktenz.

89. Aktenz.

90. Aktenz.

91. Aktenz.

92. Aktenz.

93. Aktenz.

94. Aktenz.

95. Aktenz.

96. Aktenz.

97. Aktenz.

98. Aktenz.

99. Aktenz.

100. Aktenz.

101. Aktenz.

102. Aktenz.

103. Aktenz.

104. Aktenz.

105. Aktenz.

106. Aktenz.

107. Aktenz.

108. Aktenz.

109. Aktenz.

110. Aktenz.

111. Aktenz.

112. Aktenz.

113. Aktenz.

114. Aktenz.

115. Aktenz.

116. Aktenz.

117. Aktenz.

118. Aktenz.

119. Aktenz.

120. Aktenz.

121. Aktenz.

122. Aktenz.

123. Aktenz.

124. Aktenz.

125. Aktenz.

126. Aktenz.

127. Aktenz.

128. Aktenz.

129. Aktenz.

130. Aktenz.

131. Aktenz.

132. Aktenz.

133. Aktenz.

134. Aktenz.

135. Aktenz.

136. Aktenz.

137. Aktenz.

138. Aktenz.

139. Aktenz.

140. Aktenz.

141. Aktenz.

142. Aktenz.

143. Aktenz.

144. Aktenz.

145. Aktenz.

146. Aktenz.

147. Aktenz.

148. Aktenz.

149. Aktenz.

150. Aktenz.

151. Aktenz.

152. Aktenz.

153. Aktenz.

154. Aktenz.

155. Aktenz.

156. Aktenz.

157. Aktenz.

158. Aktenz.

159. Aktenz.

160. Aktenz.

161. Aktenz.

162. Aktenz.

163. Aktenz.

164. Aktenz.

165. Aktenz.

166. Aktenz.

167. Aktenz.

168. Aktenz.

169. Aktenz.

170. Aktenz.

171. Aktenz.

172. Aktenz.

173. Aktenz.

174. Aktenz.

175. Aktenz.

176. Aktenz.

177. Aktenz.

178. Aktenz.

179. Aktenz.

180. Aktenz.

181. Aktenz.

182. Aktenz.

183. Aktenz.

184. Aktenz.

185. Aktenz.

186. Aktenz.

187. Aktenz.

188. Aktenz.

189. Aktenz.

190. Aktenz.

191. Aktenz.

192. Aktenz.

193. Aktenz.

194. Aktenz.

195. Aktenz.

196. Aktenz.

197. Aktenz.

198. Aktenz.

199. Aktenz.

200. Aktenz.

201. Aktenz.

202. Aktenz.

203. Aktenz.

204. Aktenz.

205. Aktenz.

206. Aktenz.

207. Aktenz.

208. Aktenz.

209. Aktenz.

210. Aktenz.

211. Aktenz.

212. Aktenz.

213. Aktenz.

214. Aktenz.

215. Aktenz.

216. Aktenz.

217. Aktenz.

218. Aktenz.

219. Aktenz.

220. Aktenz.

221. Aktenz.

222. Aktenz.

223. Aktenz.

224. Aktenz.

225. Aktenz.

226. Aktenz.

227. Aktenz.

228. Aktenz.

229. Aktenz.

230. Aktenz.

231. Aktenz.

232. Aktenz.

233. Aktenz.

234. Aktenz.

235. Aktenz.

236. Aktenz.

237. Aktenz.

238. Aktenz.

239. Aktenz.

240. Aktenz.

241. Aktenz.

242. Aktenz.

243. Aktenz.

244. Aktenz.

245. Aktenz.

10. Tag des Grenzübertritts:

11. Aufenthalt im Inland jetztiger und früherer:
(genau und lückenlos)

1. von bis in
 2. von bis in
 3. von bis in
 4. von bis in
 5. von bis in
 6. von bis in
 7. von bis in
 8. von bis in
- (Ort, Kreis, Straße, Hausnummer)

14. Beruf:
(Genaue Bezeichnung der Berufstätigkeit und Angabe ob selbstständig oder Angestellter, Arbeiter usw.)

15. Angabe, aus welchen Einkünften der Unterhalt bestritten wird:

16. Beschäftigt bei?

(Firma, Sitz, Ort, Straße, Nr.)

17. Ist gültiger Befreiungsschein beiserlaubnis - vorhanden?

(Behörde, Gültigkeitsdauer, Nr.)

18. Voraussichtliche Dauer und Zweck des Aufenthalts?

52 mm

EU	Lichtbild des Ausländers
----	--------------------------------

Ich versichere, daß ich die vorstehenden Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht habe. Mir ist bekannt, daß unrichtige Angaben ausländerpolizeiliche Maßnahmen zur Folge haben.

19. , den

(Unterschrift des Ausländers,
Rut- und Familienname)

(Ort, Straße, Hausnummer, Bezirk, Staat)

12. Zuzug am:
von:
nach:
13. Wird ständiger Wohnort im Auslande beibehalten;
Wo?

Aufenthaltsbescheinigung

(Ort und Datum)

Aufenthaltsbescheinigung

D (Vor- und Zuname)
 (Beruf)

zur Vorlage bei de
 D (Vor- und Zuname, bei Frauen auch Geburtsname)
 geb. am zu (Beruf)
 geb. am zu (Ort, Kreis, falls Ausland auch Staat)

ist im hiesigen Melderegister als
 ledig verheiratet verwitwet geschieden (zutreffendes unterstreichen)

Staatsangehörigkeit:
 -- zuletzt -- vom bis jetzt ununterbrochen
 (Gebührenfrei)

vom bis
 gemeldet gewesen.

(Stempel)

(Unterschrift)

(Bezeichnung der Meldebehörde)

Gebührenpflichtig mit DM
- Größe: DIN A 5 --

— Größe: DIN A 6 --

Anlage 5

Größe: DIN A 5

Anlage 6

Hausregister

Grundstück -Straße — Platz-Nr.

Größe: DIN A 5

(Rückseite)

An-, Um- und Abmeldungen

Einwohner-Meldeamt

MBI, NW, 1959 S. 9

Einzelpreis dieser Nummer 1,20 DM

Einzellieferungen nur durch die August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zu-
zügl. Versandkosten (je Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 oder auf das Girokonto 35415 bei
der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf;
Vertrieb: August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck)
durch die Post. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 6.— DM, Ausgabe B 7,20 DM.